

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Stand: 22. Juli 2026



Zusammenfassung:

Der HDE begrüßt insgesamt die Zielrichtung des Netzananschlusspakets, das Digitalisierung, Transparenz und Standardisierung im Netzananschlussverfahren voranbringen soll. Zugleich sind für eine wirksame Umsetzung aus Sicht des Handels weitere Anpassungen bei Fristen, Pönalen und Ausgestaltung einzelner Instrumente erforderlich. Die folgenden Punkte fassen die wesentlichen Positionen zu den relevanten Regelbereichen zusammen:

- **§ 13a EnWG (Abregelung von Einspeisung statt Erzeugung)**
Die Ausgestaltung von Redispatch sollte grundsätzlich so konzipiert sein, dass eine Abregelung der Wirkleistungseinspeisung und nicht der -erzeugung stattfindet. Neue Regelungen greifen diesen Gedanken bereits auf, aber das Prinzip sollte flächendeckend gelten. Der Handel unterliegt Pflichten zur PV-Dachbebauung. Deren Stromproduktion sollte jederzeit für den Eigenverbrauch und zur Einspeicherung nutzbar sein.
- **§ 14e EnWG (gemeinsame Internetplattform)**
Für gewerbliche Netzananschlussbegehrende ist der Mehrwert dieser Regelung begrenzt. Zentral ist die Einführung als einheitlicher „One-Stop-Shop“ für Netzan Anschlussauskünfte und -begehren ausgestaltet werden, nicht als gekoppelte individuelle Portale der jeweiligen Netzbetreiber.
- **§ 17b EnWG (Priorisierung von Netzan schlüssen)**
Das bisherige Windhund-Prinzip soll durch Priorisierungskriterien ersetzt werden, zu denen auch gesetzliche Ausbau- und Elektrifizierungsvorgaben zählen können. Aus Sicht des Handels darf es hier jedoch nicht bei einer Kann-Regelung für ÜNB und VNB bleiben. Außerdem sollte die Gesetzesbegründung klarstellen, dass die gesetzlichen Pflichten zu PV- und Ladeinfrastrukturausbau explizit mitgemeint sind.
- **§ 17c EnWG (Transparenz über Netzan schlusskapazitäten)**
Die kartografische Darstellung verfügbarer Kapazitäten und das Online-Tool zur unverbindlichen Auskunft ab 135 kW werden begrüßt; diese Instrumente sollten jedoch perspektivisch in ein bundesweites System integriert werden, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Außerdem braucht es eine Erweiterung der bisher nur ab Mittelspannung aufwärts angedachten Netzbetreiberpflichten auf die Niederspannung ab 1.1.2030.
- **§ 17d EnWG (Informationspflichten bei Netzan schlussbegehren)**
Die Informationspflichten sind ein erster wichtiger Schritt; eine Verkürzung der Status-Rückmeldung und vor allem eine verpflichtende Vollständigkeitsprüfung innerhalb von vier Wochen sind erforderlich, um die in der Praxis erlebten Verzögerungen zu vermeiden. Ergänzend sollte Netzbetreibern nur einmalig die Möglichkeit eingeräumt werden, fehlende Unterlagen nachzufordern, um zusätzliche Verzögerungen zu vermeiden.
- **§ 17e EnWG (elektronische Übermittlung / digitale Portale)**
Die Einführung elektronischer Übermittlungswege und digitaler Netzan schlussportale ist ein wichtiger Schritt; um reale Effizienzgewinne zu erzielen, ist eine konsequente Standardisierung sowie perspektivisch die Einrichtung eines bundesweiten „One-Stop-Shop“-Portal wünschenswert.
- **§ 17f EnWG (Reservierungsmechanismus ab 135 kW)**
Der Reservierungsmechanismus ab 135 kW wird positiv bewertet, da er verbindliche



Rahmenbedingungen für die Kapazitätssicherung schafft; die vagen Regelungen bergen jedoch die Gefahr einer erneuten Fragmentierung, weshalb bundesweit einheitliche, konkrete Vorgaben für Verfahren, Priorisierung und Verfall von Reservierungen erforderlich sind. Zusätzlich ist auch hier eine Erweiterung der Netzbetreiberpflichten auf die Niederspannung ab 1.1.2030 notwendig.

- **§ 17f, 17 Abs. 1a EnWG (Reservierung und Reduzierung von Netzanschlussleistung)**

Die projektfortschrittsabhängige Reservierung von Kapazitäten erfordert zwingend bundesweit einheitliche Standards und klare Vorgaben. Die vorgesehene Möglichkeit zur Reduktion von Anschlussleistung birgt erhebliche Risiken für die Standortentwicklung im Bestand. Hier bedarf es klare Schutzmechanismen, insbesondere einer Reduzierung erst bei deutlicher Unterschreitung der Anschlussleistung sowie eines Widerspruchsrechts bei nachgewiesenem künftigem Bedarf, etwa durch den Ausbau von Ladesäuleninfrastruktur im Zuge der Umsetzung der EPBD.

- **§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2027 – Keine Einschränkung der unentgeltlichen Abnahme:**

Die Möglichkeit der unentgeltlichen Abnahme wurde erst mit dem Solarpaket I schwellenarm eingeführt. Sie bietet Betreibern von Eigenverbrauchs-Anlagen bis 200 kW installierter Leistung, die nur geringfügige Überschussmengen ins Netz speisen, eine unbürokratische Option, den Strom dem Netzbetreiber ohne Vergütungsanspruch zur Verfügung zu stellen.

I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 650 Milliarden Euro jährlich.

Der HDE bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ zu nehmen.

Die aktuelle Situation beim Netzausbau und den Netzanschlüssen in Deutschland stellt eine der größten strukturellen Hürden für Handelsunternehmen in Deutschland dar, die es zu beseitigen gilt. Während der Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) und von Ladeinfrastruktur weiter fortschreitet, bleibt die Netzinfrastuktur das Nadelöhr der Energiewende. Die physische und regulatorische Infrastruktur stößt an ihre systemischen Grenzen. Dieser Zustand betrifft mittlerweile alle Netzebenen gleichermaßen und hat eine wirtschaftspolitische Dringlichkeit erreicht, die nur mit einer grundlegenden Überarbeitung des Regulierungsrahmens begegnet werden kann.

Für den Lebensmitteleinzelhandel besitzen leistungsfähige und verlässlich verfügbare Netzanschlüsse eine besondere systemische Bedeutung. Sie sind nicht nur die Voraussetzung für eine dekarbonisierte Wirtschaft, sondern für uns die grundlegende Voraussetzung für die



Sicherstellung der Lebensmittelversorgung, den Betrieb durchgängiger Kühlketten, die Verarbeitung verderblicher Waren sowie für den störungsfreien Betrieb von Logistik- und Verteilzentren. Verzögerungen oder Einschränkungen bei Netzanschlüssen wirken sich damit nicht nur auf einzelne Investitionsprojekte aus, sondern können die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsstrukturen beeinträchtigen. Darüber hinaus verhindern fehlende Netzanschlüsse die Erweiterung und Modernisierung der Geschäftsmodelle im Einzelhandel insbesondere in den Geschäftsfeldern rund um Elektromobilität und Digitalisierung.

II. Position des HDE

Handelsunternehmen investieren flächendeckend in Photovoltaik, Ladeinfrastruktur und zunehmend elektrifizierte Logistik. Daher sind wir in besonderem Maße auf schnelle, verlässliche und planbare Netzanschlüsse angewiesen.

Derzeit herrscht eine kaum akzeptable Situation: **Handelsunternehmen warten durchschnittlich 12 Monate auf die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren.** Dies wirkt stark investitionshemmend und mindert die wirtschaftliche Dynamik erheblich.

Zugleich verschärft sich die Lage strukturell: In vielen Regionen sind die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten bereits heute weitgehend ausgeschöpft. Neue Gewerbestandorte, Logistikzentren oder elektrifizierte Filialkonzepte stoßen zunehmend auf die Rückmeldung, dass kurzfristig keine ausreichende Anschlussleistung zur Verfügung steht.

Der starke Zubau an erneuerbaren Energien, Wärmepumpen, Elektrolyseuren und Rechenzentren wird den Druck auf die Stromnetze weiter erhöhen. Auch in der Logistik wird durch den fortschreitenden Markthochlauf von Lkw mit elektrischem Antrieb und dem damit einhergehenden Ausbau von Schnellladeinfrastruktur an den Depots mehr Netzleistung benötigt. Die Ertüchtigung und der Ausbau der Verteiler- und Übertragungsnetze sind folglich dringend nötig.

Die Beschleunigung von Netzanschlussverfahren allein ist nicht ausreichend, solange die physische Netzkapazität nicht im gleichen Maße ausgebaut wird. Der steigende Bedarf durch erneuerbare Energien, Elektromobilität, Wärmepumpen, Rechenzentren und elektrifizierte Logistik führt zu einem kontinuierlich wachsenden Druck auf alle Netzebenen. Insbesondere im Verteilnetz, wo ein Großteil der Energiewende stattfindet, besteht akuter Handlungsbedarf. Ohne einen vorausschauenden und bedarfsgerechten Netzausbau drohen dauerhafte Engpässe, steigende Kosten und eine weitere Verzögerung von Investitionen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der HDE das Ziel des Netzanschlusspakets grundsätzlich. Der Entwurf setzt einige Impulse bei Digitalisierung, Transparenz und Standardisierung und adressiert damit Hemmnisse des derzeitigen Netzanschlussverfahrens. Aus Sicht des Handels bleibt der Entwurf jedoch in wesentlichen Punkten hinter den praktischen Anforderungen der Unternehmen zurück. Insbesondere fehlen aus Sicht des HDE eine konsequente bundesweite Harmonisierung, deutlich verbindlichere und kürzere Fristen und ein verlässlicher Übergang vom Antrag zur tatsächlichen Umsetzung. An vielen Punkten wie z.B. bei der Priorisierung von Netzanschlüssen sind



weite Spielräume für Netzbetreiber vorgesehen. Dies wird unweigerlich zu einer Verfestigung oder sogar Ausweitung des regulatorischen Flickenteppichs führen.

Hervorzuheben ist, dass im Handel Standorte nach der Kundennachfrage und nicht nach der jeweiligen Netzsituation entwickelt werden. Regionale Unterschiede bei Netzanschlussbedingungen oder Baukostenzuschüssen entfalten daher keine echte Steuerungswirkung, sondern führen vor allem zu mehr Kosten und zusätzlichem Aufwand.

III. Konkrete Anmerkungen zum Referentenentwurf

Zur Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich (§13 EnWG)

Sämtliche neuen Regelungen des Netzpakets, die die Ausgestaltung von Redispatch betreffen, beziehen sich auf die Abregelung von Wirkleistungseinspeisung. Gleichzeitig ist das standardmäßige Ziel für eine Abregelung fernsteuerbarer Anlagen weiterhin ihre Wirkleistungserzeugung. Dies betrifft auch solche Anlagen, die ohne die Abregelung nur solchen Strom produzieren würden, der für den Eigenverbrauch oder zur Einspeicherung gedacht ist. Hier braucht es eine Anpassung des grundsätzlichen Prinzips, um allen selbst installierten und selbst betriebenen Erzeugungsanlagen des Handels ein Recht auf Eigenverbrauch und Einspeicherung zu ermöglichen.

Zur gemeinsamen Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen: Festlegungskompetenz (§14e EnWG-E)

Wir begrüßen jeden Schritt in Richtung Digitalisierung, sehen in § 14e EnWG jedoch nur einen ersten Impuls, der für Netzanschlussbegehrende derzeit keinen nennenswerten Mehrwert erzeugt. Der reale Nutzen der Regelung bleibt begrenzt, solange die Plattform primär als technische Verzahnung der einzelnen Netzbetreiber-Portale und nicht als zentrale, einheitliche Anlaufstelle für Netzanschlusssaukünfte und -begehren ausgestaltet wird.

Von zentraler Bedeutung ist daher, dass perspektivisch eine gemeinsame Internetplattform aller Verteilnetzbetreiber aufgebaut wird. Hierbei sollten alle Netzanschlusssaukünfte und -begehren, unabhängig von der jeweiligen Netzbetreiberregion, über eine einheitliche Benutzeroberfläche, einheitliche Datenformate und durchgängig standardisierte Prozesse abgewickelt werden können. Eine bloße Verlinkung oder lose Kopplung der individuellen Netzbetreiber-Portale würde dem Ziel der Digitalisierung und Entbürokratisierung nicht gerecht und würde die bestehende Fragmentierung im Wesentlichen nur technisch übertragen.

Für bundesweit tätige Handelsunternehmen mit mehreren hundert oder tausend Standorten führt die heutige Fragmentierung der Netzanschlussverfahren zu einem erheblichen kumulativen Verwaltungsaufwand. Unterschiedliche Portale, abweichende Datenformate und voneinander abweichende Abläufe bei den einzelnen Verteilnetzbetreibern erschweren eine standardisierte Projektplanung und verzögern insbesondere den flächendeckenden Roll-out von Photovoltaikanlagen, Ladepunkten und energieeffizienten Konzepten. Gerade für filialisierte



Geschäftsmodelle entfalten solche Unterschiede keine steuernde Wirkung, sondern wirken ausschließlich als Investitions- und Umsetzungshindernis.

Zu Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität (§ 17b EnWG-E)

Wir erkennen die Notwendigkeit an, bei knapper werdenden Netzanschlusskapazitäten Priorisierungsmechanismen einzuführen. Ziel muss eine effiziente Nutzung vorhandener Kapazitäten sein. Dafür sind Verbindlichkeit und Planungssicherheit essenziell, weshalb die Kriterien zur Priorisierung sowohl für die Übertragungs- als auch für die Verteilnetzbetreiber nicht als Kann-Regelungen beschrieben sein dürfen. Es braucht hier verpflichtende Vorgaben mit Fristen und Pönalen.

Ein in der Praxis diskriminierungsfreier Netzzugang sowie Transparenz über die Priorisierungsgrundlagen sind aus unserer Sicht zentral, um auf Basis klar verständlicher Priorisierungsmechanismen Planungs- und Investitionsentscheidungen zu treffen. Eine Bevorzugung einzelner Projekte, etwas Batteriespeicher, lehnen wir ab. Gleichzeitig muss aus Sicht des Handels in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, welche Vorgaben denn genau gemeint sind, wenn eine Priorisierung von gesetzlichen Zielvorgaben für Erzeugungsanlagen und Verbrauchern vorliegt. Insbesondere die PV-Dachbebauungspflicht aus dem GModG und die Vorgaben für den Ausbau von Ladeinfrastruktur aus dem GEIG sollten hier explizit erwähnt werden.

Wenn Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber jeweils eigene Kriterien zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren aufstellen dürfen, führt dies unweigerlich zu einem regulatorischen Flickenteppich.

Zur Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen (§ 17c EnWG-E)

Der HDE begrüßt die Einführung verbindlicher Instrumente zur Darstellung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten nach § 17c EnWG-E. Die kartografische Abbildung der Kapazitäten auf den Umspannebenen Höchstspannung/Mittelspannung (HS/MS) sowie Mittelspannung/Niederspannung (MS/NS) sowie das Online-Tool zur unverbindlichen Netzanschlusssauskunft ab 135 kW sind für den Handel von hoher Relevanz, insbesondere bei der Planung von Hochleistungsschnellladepunkten

Ladeinfrastruktur an Handelsstandorten ist aus Sicht des Handels kein ergänzendes Zusatzangebot, sondern zunehmend integraler Bestandteil des Kundenerlebnisses und der Standortattraktivität. Handelsstandorte werden nach Kundennachfrage und Versorgungsfunktion entwickelt und sind nicht flexibel an die jeweilige Netzsituation anpassbar. Verzögerungen oder Einschränkungen beim Netzanschluss von Ladepunkten beeinträchtigen daher unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit der Standorte und stehen im Widerspruch zu den klimapolitischen Zielsetzungen im Verkehrssektor.

Aus Sicht des HDE ist jedoch entscheidend, dass diese Instrumente nicht isoliert nebeneinander bestehen, sondern als Bausteine eines einheitlichen, bundesweiten Systems angelegt werden. Die Darstellung sollte auf standardisierten Datenformaten und einheitlichen Kriterien basieren, um eine



einfache, praxisnahe Einordnung zwischen verschiedenen Standorten zu ermöglichen sowie ein einfacher und praxistauglicher Datenexport ermöglicht werden. (HPC) und bei der Entwicklung neuer Standorte und Depots.

Zudem fordern wir, dass die Verteilungsnetzbetreiber neben den transparenten Informationen zu Netzanschlusskapazitäten auch die Kosten für Netzanschlüsse, insbesondere Baukostenzuschüsse (BKZ) und sonstige maßgebliche Kostenelemente, nachvollziehbar und vergleichbar aufschlüsseln. Eine solche Kostentransparenz ist entscheidend, um gute Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Zu Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren (§ 17d EnWG-E)

Die vorgesehenen Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren (§ 17d EnWG-E) werden insgesamt positiv bewertet, insbesondere die Verpflichtung zur unverzüglichen Eingangsbestätigung. Auch die gesetzliche Pflicht, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens transparente Informationen zum Bearbeitungsstand und zum weiteren Verfahren bereitzustellen, sowie die fortlaufende Aktualisierungspflicht werden ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl besteht Anpassungsbedarf bei den Fristen: Sowohl die Drei-Monats-Frist für die erste Statusrückmeldung als auch die regelmäßigen Aktualisierungen sollten deutlich verkürzt werden. Wir schlagen hierfür eine Frist von zwei Monaten vor

Von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus die Einführung klarer Vorgaben zur Vollständigkeitsprüfung. Es sollte verpflichtend vorgesehen werden, dass Netzbetreiber innerhalb von maximal vier Wochen nach Eingang der Unterlagen prüfen und verbindlich mitteilen, ob diese vollständig sind. Die Praxis zeigt, dass formale Mängel häufig erst verspätet festgestellt werden, was dazu führt, dass Bearbeitungsfristen erneut von vorne anfangen und so erhebliche Verzögerungen entstehen. Eine frühzeitige Vollständigkeitsprüfung erhöht daher die Effizienz und Verlässlichkeit des gesamten Verfahrens. Ergänzend sollte Netzbetreibern nur einmalig die Möglichkeit eingeräumt werden, fehlende Unterlagen nachzufordern, um zusätzliche Verzögerungen zu vermeiden.

Daneben bedarf es zusätzlichen zu Vorgaben zu reinen Eingangs- und Statusmeldungen auch verbindliche, bundesweit einheitliche Bearbeitungszeiten für das gesamte Netzanschlussbegehren. Wir schlagen hier eine finale Zu- oder Absage spätestens nach drei Monaten vor.

Lange und nicht verlässliche Bearbeitungszeiten bei Netzanschlussbegehren wirken sich unmittelbar verzögernd auf Neubauten, Umbauten im Bestand, die Modernisierung energieintensiver Kühltechnik sowie den Ausbau von Ladeinfrastruktur an Handelsstandorten aus. Dies führt zu erheblichen Folgeeffekten entlang der gesamten Projektkette – von Bau- und Genehmigungsprozessen bis hin zu Finanzierungsentscheidungen – und hemmt die notwendige Transformation der Handelsinfrastruktur.

Zur elektronischen Übermittlung von Netzanschlussbegehren; digitale Netzanschlussportale (§ 17e EnWG-E)

Die Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Netzanschlussbegehren und zur Einführung digitaler Netzanschlussportale stellen einen wichtigen Schritt zur Modernisierung und Digitalisierung der Verfahren dar und werden ausdrücklich begrüßt. In der aktuellen Ausgestaltung bleibt der



Effizienzgewinn jedoch begrenzt, da Netzanschlussbegehren weiterhin über die individuellen Plattformen der jeweiligen Verteilnetzbetreiber eingereicht werden müssen und somit parallele, fragmentierte Systeme fortbestehen.

Zwingende Voraussetzung der Digitalisierung ist zudem die konsequente Standardisierung von Prozessen, Datenformaten, Inhalten und Schnittstellen gemäß § 17e Abs. 3. Diese ist eine zwingende Voraussetzung für eine funktionierende Digitalisierung und verhindert die Entstehung zahlreicher inkompatibler Einzellösungen, die den administrativen Aufwand erheblich erhöhen würden.

Aufbauend darauf sollte ein bundesweit einheitliches digitales Netzanschlussportal als „One-Stop-Shop“ geschaffen werden, über das sämtliche Netzanschlussbegehren zentral eingereicht, eingesehen und bearbeitet werden können. Ein solches System würde die Verfahren deutlich vereinfachen und zu einem deutlichen Effizienzgewinn für alle Antragssteller führen.

Darüber hinaus ist der vorgesehene Umsetzungszeitpunkt zum 01.01.2028 angesichts der Dringlichkeit der anstehenden Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere im Kontext des Ausbaus von Ladeinfrastruktur, zu spät angesetzt und sollte deutlich vorgezogen werden. Eine beschleunigte Umsetzung ist erforderlich, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden und Investitionsprozesse nicht unnötig zu verzögern.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der digitalen Netzanschlussportale und der gemeinsamen Plattformen nicht auf die Verbraucher abgewälzt werden dürfen, um eine zusätzliche finanzielle Belastung der Endkunden zu vermeiden

Zu Reservierungsmechanismus im Verteilernetz (§ 17f Abs. 3 EnWG-E)

Die Einführung einheitlicher Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazitäten ab 135 kW (§ 17f Abs. 3 EnWG-E) ist aus Handelperspektive grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie erstmals verbindliche Rahmenbedingungen für die Sicherung benötigter Netzkapazitäten schafft und damit die Planungs- und Investitionssicherheit erhöht. Gerade für Handelsunternehmen, die zunehmend in elektrifizierte Infrastrukturen wie Ladepunkte, Kühltechnik oder energieintensive Logistikprozesse investieren, ist die frühzeitige und verlässliche Sicherung von Netzkapazitäten ein zentraler Standortfaktor.

Der vorliegende Gesetzestext bleibt an dieser Stelle jedoch zu vage und lässt wesentliche Fragen der praktischen Umsetzung offen. Aus Handelperspektive besteht daher die erhebliche Gefahr, dass sich erneut eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen auf Ebene der einzelnen Netzbetreiber entwickelt. Eine solche Fragmentierung mit potenziell hunderten voneinander abweichenden Ausgestaltungen würde die angestrebten Effizienzgewinne konterkarieren und den administrativen Aufwand für Unternehmen erheblich erhöhen.

Erforderlich sind daher bundeseinheitliche, möglichst konkrete Vorgaben, die sowohl Verfahrensabläufe als auch Kriterien für Reservierung, Priorisierung und Verfall von Kapazitäten klar definieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Reservierungsmechanismus tatsächlich zu mehr Transparenz, Planbarkeit und Beschleunigung beiträgt, anstatt neue Unsicherheiten und Komplexität zu schaffen.



Zur Reduzierung von Netzanschlussleistung (§ 17 Abs. 1a EnWG)

Die projektfortschrittsabhängige Reservierung von Kapazitäten erfordert zwingend bundesweit einheitliche Standards und klare Vorgaben.

Kritisch zu bewerten ist die geplante Regelung in § 17 Abs. 1a EnWG, wonach Netzbetreiber die vereinbarte Netzanschlussleistung einseitig auf Basis der höchsten gemessenen Leistung der letzten drei Jahre reduzieren können, sofern die Kapazität in diesem Zeitraum nicht vollständig genutzt wurde. Diese Regelung greift zu kurz, da sie zukünftige Bedarfsentwicklungen der Anschlussnehmer nicht ausreichend berücksichtigt.

Gerade im Handel bestehen regelmäßig dynamische Lastentwicklungen, etwa durch die gesetzliche Verpflichtung zum Ausbau der Ladeinfrastruktur, zusätzliche Kühlkapazitäten oder die Elektrifizierung von Logistikprozessen. Eine Reduzierung der Anschlussleistung auf Grundlage historischer Verbrauchswerte kann daher dazu führen, dass Standorte dauerhaft Anschlusskapazität verlieren und spätere Erweiterungen nur mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand oder gar nicht mehr realisierbar sind.

Schon nach der aktuell geltenden Rechtslage (§17 ENWG) sind Netzbetreiber dazu berechtigt, einseitig nicht genutzte Netzanschlussleistung zu reduzieren. Während sich die Details zwischen den Netzbetreibern unterscheiden, haben sich gewisse Marktstandards in dieser Frage etabliert. Diese sind in den Netzanschlussverträgen der Netzbetreiber festgehalten. Vor diesem Hintergrund sollte die gesetzliche Regelung stärker an bestehenden Marktstandards ausgerichtet werden. Eine Reduzierung der Netzanschlussleistung sollte nur bei einer deutlichen und dauerhaften Unterschreitung erfolgen, etwa wenn die tatsächliche Leistungsanspruchnahme über einen längeren Zeitraum unter 80 Prozent der vereinbarten Anschlussleistung liegt. Gleichzeitig sollte dem Anschlussnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, einer Reduzierung zu widersprechen, sofern ein zukünftiger Leistungsbedarf plausibel und glaubhaft dargelegt werden kann.

Zur Neuschaffung des Instruments des „Redispatch-Vorbehalts“ (§ 14 Absatz 1d EnWG-E und § 8 Absatz 4 EEG-E:

Der HDE begrüßt die im Entwurf angelegte stärkere Verzahnung von Anlagenzubau und Netzausbau sowie die Zielsetzung, Netzengpässe systemisch zu berücksichtigen. Der vorgesehene Redispatch-Vorbehalt ist jedoch in der aktuellen Ausgestaltung abzulehnen.

Der Vorbehalt adressiert zwar ein reales Problem, die zunehmenden Netzengpässe infolge der zeitlichen und räumlichen Entkopplung von Erzeugung, Verbrauch und Netzausbau, setzt aus unserer Sicht jedoch nicht an der Ursache an, sondern verlagert die daraus resultierenden Risiken einseitig auf Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer.

Dies zeigt sich bereits heute in der praktischen Anwendung des Redispatch 2.0: Anlagen von Handelsunternehmen werden regelmäßig abgeregelt, mit regional deutlichen Unterschieden und einer bereits hohen Betroffenheit insbesondere in Süddeutschland. Mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten ist davon auszugehen, dass sowohl Häufigkeit als auch Intensität der Eingriffe weiter zunehmen werden.



Vor diesem Hintergrund hätte der vorgesehene Wegfall von Entschädigungsansprüchen erhebliche wirtschaftliche Folgen. Die Erlöse aus der Überschusseinspeisung würden zunehmend volatil und strukturell sinken. Investitionen in Photovoltaikanlagen würden damit deutlich an Attraktivität verlieren, was den dezentralen Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten gefährdet.

Beim Redispatch 2.0 wird derzeit teilweise auch der Eigenverbrauch beeinträchtigt, was aktuell ein doppelter wirtschaftlicher Nachteil darstellt. Aus Sicht des HDE ist daher klarzustellen, dass Redispatch-Maßnahmen ausschließlich der Einspeisung betreffen dürfen und die technische Ausgestaltung, insbesondere der Fernwirktechnik, entsprechend auszurichten ist.

Nulleinspeiseanlagen:

Nulleinspeiseanlagen gewinnen im Handel an Bedeutung. Sie entwickeln sich insbesondere in netzseitig angespannten Regionen zu einer wirtschaftlich sinnvollen Option. Der Gesetzgeber erkennt dies grundsätzlich an und sieht in der geplanten Novelle des EEG erste Befreiungen von einzelnen Pflichten vor. Da Nulleinspeiseanlagen das Netz nicht belasten und keine Einspeisung erfolgt, sollte jedoch eine klare regulatorische Trennung erfolgen: keine Teilnahme am Strommarkt und keine Vergütungsansprüche, im Gegenzug eine weitgehende Befreiung von Pflichten des EEG und EnWG.

Konkret besteht aus Sicht des HDE Anpassungsbedarf bei mehreren zentralen Regelungsbereichen: Beim Netzanschluss nach § 8 EEG sollte klargestellt werden, dass der Netzverknüpfungspunkt bei Nulleinspeiseanlagen grundsätzlich dem bestehenden Netzanschluss für den Strombezug des jeweiligen Standorts entspricht. Zusätzliche Anforderungen, die sich aus einer potenziellen Einspeisung ergeben könnten, sind in diesen Fällen weder erforderlich noch sachgerecht.

Die technischen Vorgaben nach § 9 EEG sollten vollständig entfallen. Insbesondere besteht **keine Notwendigkeit für eine Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber**, da Nulleinspeiseanlagen gerade keine Einspeisung vornehmen und somit auch keinen netzseitigen Steuerungsbedarf auslösen. Gleiches gilt für die Vorgaben zur Direktvermarktung nach § 10b EEG: Da kein Strom in das Netz eingespeist wird, ist weder eine Vermarktung noch eine entsprechende technische Anbindung an Direktvermarktungsunternehmen erforderlich. Sollten die Vorgaben nach §9 EEG auch für Nulleinspeiseanlagen angewandt werden, ist zu gewährleisten, dass die dadurch entstehenden Kosten, z.B. durch die Fernsteuerbarkeit vollständig durch die Netzbetreiber getragen werden.

Auch die Vergütungsregelungen der §§ 19 bis 21c EEG sind auf Nulleinspeiseanlagen systematisch nicht anwendbar und sollten entsprechend explizit ausgenommen werden. Insbesondere muss klargestellt werden, dass keine Verpflichtung zur Zuordnung zu einer Veräußerungsform besteht. Ebenso sollten die Mitteilungspflichten nach § 71 EEG entfallen, da keine Abrechnung von Vergütungsansprüchen erfolgt und somit kein entsprechender Informationsbedarf besteht.

Schließlich ist auch eine vollständige Befreiung vom Redispatch-Regime nach § 13a EnWG sachgerecht. Nulleinspeiseanlagen tragen nicht zu Netzengpässen bei, da sie keine Einspeisung vornehmen. Eine Einbeziehung in Redispatch-Prozesse würde daher zu unnötigem administrativem Aufwand führen, ohne einen netzdienlichen Mehrwert zu schaffen.



Eigenverbrauchsanlage (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2027):

Die Notwendigkeit dieser Regelung besteht fort: Aufwand, Bürokratie und Kosten einer Direktvermarktung stehen bei Kleinst-Einspeisemengen (bis 200 kW) in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Ertrag. Zudem stehen am Markt kaum Direktvermarktungsangebote für solche Kleinstmengen zur Verfügung. Daher muss die **Obergrenze in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2027 bei den bisherigen 200 kW belassen** und nicht auf 100 kW abgesenkt werden.

Die unentgeltliche Abnahme darf nicht durch zusätzliche bürokratische oder technische Hürden entwertet werden. Insbesondere ist die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EEG 2027 vorgesehene Pflicht zur Bereitstellung von Fernsteuertechnik für Anlagen in der unentgeltlichen Abnahme abzulehnen, da sie Betreibern Kosten aufbürdet, ohne dass diese Erlöse erzielen.